

# **SATZUNG**

## **Internationale Gilde der Knotenmacher - Deutsche Sektion**

### **Präambel**

**“Knoten sind zahlreicher als die Sterne; und gleichermaßen geheimnisvoll und schön.”  
John Turner 1988**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein „Internationale Gilde der Knotenmacher - Deutsche Sektion e.V.“ mit Sitz in Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Geschäftsstellen und Regionalgruppen dürfen auch an anderen Orten errichtet werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung der traditionellen und aktuellen Aspekte des Knotenbindens und der Knotenkunde.

Er verfolgt damit folgende gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung:

- Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde
- Förderung technischen Kulturguts

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Bewahrung und Pflege der mit dem Knotenbinden und Seil-/Reepschlagen verbundenen Traditionen und Förderung der diesbezüglichen handwerklichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse.
- Aus- und Weiterbildung, Information und Beratung von Mitgliedern und interessierten Nichtmitgliedern zu allen Aspekten des Knotenbindens und der Knotenkunde sowie zu verwandten Themen.
- Heranführen und Begeistern von Kindern und Jugendlichen an das Knotenbinden und die Knotenkunde.

Der Verein ist auch Interessensvertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und anderen Verbänden, gegenüber Firmen und Presse hinsichtlich der vorgenannten Vereinszwecke.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Verein insbesondere das Recht

- Ausstellungen, Vorführungen, Konferenzen, Unterricht und Workshops zu organisieren und durchzuführen
- ein Kommunikationsforum für Mitglieder und Nichtmitglieder zu betreiben
- Zeitschriften, Informationsschriften und Bücher die sich mit Knotenbinden, Seil-/Reepschlagen und verwandten Themen beschäftigen, herauszugeben
- Archive einrichten und pflegen, die die Aktivitäten des Vereins und seiner Mitglieder dokumentieren
- Eine Materialsammlung aus Büchern, Papieren, Filmmaterial, Fotos und sonstigen Unterlagen zum Thema Knotenbinden, Knotenkunde und Seil-/Reepschlagen anzulegen und zu pflegen
- mit interessierten nationalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten

c

- Das Handwerk des Knotenbindens und Seil-/Reepschlagens als Unterrichtsaspekt in Schulen anzubieten sowie als therapeutisches Mittel in der Arbeit mit körperlich und geistig behinderten Menschen
- Veranstaltungen und Aktivitäten speziell für Kinder und Jugendliche zu organisieren und durchzuführen
- seine Arbeit der Öffentlichkeit zur Vertretung der ideellen Belange seiner Mitglieder in den Medien darzustellen
- Knoten, Knotenarbeiten und mit dem Handwerk verbundene Produkte zusammenzustellen.

Der Verein soll auch die Aufgaben einer Sektion (engl. Branch) der International Guild of Knot Tyers (IGKT), Vereinigtes Königreich, wahrnehmen. Die Unabhängigkeit des Vereins ist hierdurch nicht beeinträchtigt. Die IGKT verfolgt gleichartige Ziele und fungiert auch als Dachorganisation aller nationalen und internationalen Sektionen der IGKT.

Die Mitgliedschaft beinhaltet optional auch die Mitgliedschaft der International Guild of Knot Tyers (IGKT) mit dem Hauptsitz in England.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind: ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Es gibt die Junior-, Senior- und Familien-Mitgliedschaft. Juniormitglied kann jedes Kind/jeder Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden.

Die Seniorenmitgliedschaft steht Einzelpersonen ab dem 19. Lebensjahr offen.

Die Familien-Mitgliedschaft beinhaltet Ehemann und Ehefrau oder die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie deren Kinder unter 18 Jahren.

2. Fördernde Mitglieder sind Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts und Institutionen, die durch regelmäßige Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins unterstützen. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten. Fördernde Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

4. Der Verein ist überparteilich und politisch neutral. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Besitz, sexueller Orientierung, Familienstand, Glauben oder Weltanschauung.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

## 1. Aufnahme

Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, gerichtet an den Vorstand. Der Beschluss wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft muß auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bestätigt werden. Der Beitritt von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretern.

## 2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Jahresende, gerichtet an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

b) bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit der Auflösung (Erlöschen).

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit

Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn trotz zweifacher Aufforderung der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung nicht bis Ende des Kalenderjahrs entrichtet wurde.

Ein Ausschluss ändert nichts an der bis zu diesem Zeitpunkt zu leistenden Beitragsverpflichtung. Rechtliche Schritte zur Erlangung der ausstehenden Beiträge bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen zu unterstützen und zu fördern.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Jedes Vereinsmitglied kann Vorschläge für die Vorstandswahlen machen, entweder schriftlich beim Vorstand vor oder während der jährlichen Mitgliederversammlung.

4. Ein Mitglied darf maximal zwei Ämter übernehmen.

5. Von jedem Mitglied ist rechtzeitig der jährlich Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge sind bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr festzulegen.

Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrags sechs Monate in Verzug sind, können von allen Vereinsaktivitäten ausgeschlossen werden.

Mit der Mitgliedschaft sind folgende Stimmrechte verbunden:

Junior-Mitglieder	1 Stimme
Senior-Mitglieder	1 Stimme
Familien-Mitglieder	2 Stimmen (pro Familie)

Die Mitglieder des Vereins werden dazu aufgerufen, in ihren eigenen Bundesländern oder Verwaltungseinheiten Regionalgruppen des Vereins zu etablieren. Soweit rechtlich selbständige Organisationen geschaffen werden, müssen diese in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführt werden. Diese Regionalgruppen sind verpflichtet, ihre Satzung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist.

2. Die Beitragshöhe soll sich hierbei an den notwendigen Kosten für die Erhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen sowie an der Finanzkraft der Mitglieder orientieren.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

der/die Kassenprüfer

Ausschüsse

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Sie soll immer vor dem 30. Juni abgehalten werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder einberufen.

3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden.

Die Schriftform wird auch durch Übermittlung auf elektronischen Weg (Fax, E-Mail, etc.) eingehalten.

4. Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht als Vertreter ausüben. Bevollmächtigte, die nicht Mitglied des Vereins sind, dürfen nur ein Stimmrecht ausüben.

5. Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich vorliegen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im vollen Wortlaut bekannt zu geben. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie beschließt über die vom Vorstand eingebrachten Anträge und Berichte und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Vertreter
- b) Wahl und Abberufung des/der Kassenprüfer
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und gesondert des Kassenwartes.
- d) Mitarbeit bei der Erstellung und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung und Beschlussfassung dazu
  
- f) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
- g) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- h) Des Weiteren ist die Mitgliederversammlung für Änderungen der Satzung zuständig. Zu einem solchen Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit innerhalb der Versammlung erforderlich. Die beantragte Satzungsänderung muss Bestandteil der schriftlich abgefasten Tagesordnung sein.

Voraussetzung ist, dass die Satzungsänderung nicht Paragraf 2 dieser Satzung (Zweck des Vereins), Paragraf 19 (Auflösung des Vereins) oder diesen Paragrafen betrifft, wofür eine vorherige schriftliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder erforderlich ist; und dass die beantragte Satzungsänderung nicht bewirken würde, dass der Verein keine gemeinnützige Körperschaft mehr ist.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss ggf. schriftlich eingeholt werden (§331 BGB)

### **§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder durch eine vom 1. Vorsitzenden benannte Person. Ist eine

eigene Angelegenheit des Vorsitzenden zu erörtern, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte für die Dauer dieser Erörterung.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der anwesenden Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliedsversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten werden, nicht jedoch die Begründungen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Der 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt; die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand um weitere Vorstandsmitglieder zu erweitern. Die Gesamtanzahl des Vorstandes ist immer ungerade.

5. Der Vorsitzende ist vom Verbot des § 181 BGB befreit.

6. Die Amtsdauer des 1. Vorsitzenden beträgt zwei Jahre, die der anderen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art des Zustandekommens der Beschlüsse regelt.

8. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind für eine Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

## **§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.

3. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für das voraus liegende Geschäftsjahr und fertigt einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr an.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen. Werden im Rahmen der Gründung Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen oder sachlichen Gründen verlangt, so kann der Vorstand diese von sich aus vornehmen, muss jedoch die Mitglieder alsbald davon schriftlich in Kenntnis setzen. Die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen.

5. Der Vorstand kann Durchführungsbestimmungen zur Erreichung der satzungsgemäßen Vereinsziele erlassen.

6. Der Vorstand kann eine Gebührenordnung für die kostenpflichtige Benutzung von vereinseigenen Einrichtungen erlassen. Das Gebührenaufkommen soll sich an den laufenden Kosten orientieren und diese nach Möglichkeit decken.

7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein ehrenamtlicher Kassenprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.

Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Kassenprüfer kontrolliert die ordentliche Buchführung des Vereins. Er hat freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichtes oder bei gegebener Veranlassung.

3. Hat der Verein mehr als fünfzig Mitglieder, kann dem Kassenprüfer ein gleichberechtigter zweiter Kassenprüfer auf Antrag des Vorstandes und nach Wahl durch die Mitgliederversammlung zur Seite gestellt werden. Beide Kassenprüfer nehmen Ihre Aufgaben dann gemeinschaftlich wahr.

#### **§ 15 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen für spezielle, den Verein betreffende Angelegenheiten bilden, unter der Voraussetzung, dass jede von diesen Arbeitsgruppen gefällte Entscheidung unverzüglich dem Vorstand mitgeteilt wird. Den Arbeitsgruppen, die sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammensetzen, sollte jeweils ein Vorstandsmitglied angehören.



2. Die Arbeitsgruppen haben im Rahmen des Vereinszwecks und der Satzung volle Verfügungsgewalt über ein vom Vorstand festgelegtes Budget sowie Handlungsfreiheit in Bezug auf die ihnen übertragenen Aufgaben.
3. Für jede Arbeitsgruppe wird die beschlussfähige Mehrheit auf drei Mitglieder bzw. ein Drittel der beteiligten Personen (je nachdem, welcher Anteil der größere ist) festgelegt.

### **§ 16 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

### **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und unter der Voraussetzung, daß die erforderliche Frist von 21 Tagen zur vorherigen Information der Mitglieder über die Einberufung einer derartigen außerordentlichen Vollversammlung eingehalten wurde. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird.
2. Sinkt die Mitgliederzahl auf drei Mitglieder und ändert sich diese Anzahl nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Auflösung des Vereins einzuleiten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Wissenschaft, des Naturschutzes oder des Sports.

Kann sich die Mitgliedsversammlung auf keine Institution einigen, so soll das Vermögen dem Flensburger Schiffahrtsmuseum zukommen.

5. Beschlüsse, durch die die vorstehenden Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

### **§ 18 Sonstiges**

Als Gerichtsstand des Vereins wird Flensburg festgelegt und die internen Angelegenheiten unterliegen der deutschen Gesetzgebung.

Flensburg, den 15. 11. 2008